

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/5/28 4Ob515/91 (4Ob516/91), 4Ob2292/96d, 7Ob41/10w, 1Ob4/11m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.05.1991

Norm

ABGB §878

ABGB §936 I

ABGB §1295 IIff7b

Rechtssatz

Ein trifftiger, die Haftung für den Nichtabschluss eines Vertrages beseitigender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Gründe auftreten, die nach Vertragsabschluss zur Auflösung des Vertrages führen können. Darüber hinaus wird anerkannt, dass die Bindung an die bloß faktische Vertrauenslage nicht stärker sein kann als die Bindung an einen Vorvertrag, so dass der Vertragsabschluss auch bei Wegfall einer bloß bei einer Partei bestehenden Zweckvorstellung im Sinne des § 936 ABGB sanktionslos verweigert werden kann.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 515/91

Entscheidungstext OGH 28.05.1991 4 Ob 515/91

Veröff: RdW 1991,352 = ecolex 1991,607 = JBI 1992,118

- 4 Ob 2292/96d

Entscheidungstext OGH 17.09.1996 4 Ob 2292/96d

nur: Ein trifftiger, die Haftung für den Nichtabschluss eines Vertrages beseitigender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Gründe auftreten, die nach Vertragsabschluss zur Auflösung des Vertrages führen können. (T1); Beisatz: Der nichtabschließende Vertragspartner haftet dann nicht für den Abbruch der Vertragsverhandlungen, wenn ein Grund vorliegt, der ihn, wäre der Vertrag abgeschlossen worden, zum Rücktritt ohne Haftungsfolgen berechtigt hätte. (T2)

- 7 Ob 41/10w

Entscheidungstext OGH 21.04.2010 7 Ob 41/10w

Vgl

- 1 Ob 4/11m

Entscheidungstext OGH 24.05.2011 1 Ob 4/11m

nur: Darüber hinaus wird anerkannt, dass die Bindung an die bloß faktische Vertrauenslage nicht stärker sein kann als die Bindung an einen Vorvertrag, so dass der Vertragsabschluss auch bei Wegfall einer bloß bei einer Partei bestehenden Zweckvorstellung im Sinne des § 936 ABGB sanktionslos verweigert werden kann. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0016413

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at